

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und ihren Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. Darüber hinaus präsentiert der LRH der Öffentlichkeit die Bemerkungen in Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit der LV unvereinbar.

2. Entlastung des LRH

Die Rechnung des LRH wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 Landeshaushaltsordnung - LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 27.09.2013 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.¹

3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

3.1 Stellungnahme 2013 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis 2020

Die Landesregierung legte am 13.08.2013 dem Landtag die fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor.² Die vom LRH hierzu abgegebene Stellungnahme wurde am 03.04.2014 veröffentlicht.³

Das Land hat 2013 erstmals seit Jahrzehnten keine neuen Schulden mehr aufgenommen. Stattdessen konnten sogar Schulden getilgt werden. Dies ist sehr erfreulich. Gleichwohl besteht weiter ein erhebliches strukturelles Finanzierungsdefizit. Es hat sich im Vergleich zur Planung allerdings erheblich von 769 Mio. € auf 432 Mio. € verringert. Die Obergrenzen des zulässigen strukturellen Defizits⁴ wurden eingehalten.

¹ Landtagssammeldrucksache 18/1174; Plenarprotokoll 18/38 vom 27.09.2013, S. 3127, Landtagsdrucksache 18/1165.

² Art. 59 a Abs. 2 LV.

³ Stellungnahme 2013 des LRH zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis 2020 vom 18.03.2014, www.lrh.schleswig-holstein.de.

⁴ § 4 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Art.53-Ausführungsg).